



# TURN- UND SPORTGEMEINDE PASING V. 1888 E. V.

Abteilung:     Turnen     Fußball     Hockey     Handball

## AUFNAHME-ANTRAG

Bitte in Blockschrift ausfüllen, umrandete Felder freilassen

Name: \_\_\_\_\_ Vorname: \_\_\_\_\_  
Geb.-Datum: \_\_\_\_\_ Schule/Beruf: \_\_\_\_\_  
Straße: \_\_\_\_\_ PLZ/Ort: \_\_\_\_\_  
Tel. privat: \_\_\_\_\_ Tel. gesch.: \_\_\_\_\_  
Handy: \_\_\_\_\_ Fax: \_\_\_\_\_  
E-Mail: \_\_\_\_\_

Bereits Mitglied in anderer Abteilung: \_\_\_\_\_

Familienangehöriger – bereits Mitglied: \_\_\_\_\_  
Name, Vorname, Geburtsdatum, Abteilung

<b>Beiträge und Gebühren:</b>		<b>Mannschaft/Gruppe:</b>
Verwaltungsgebühr (einmalig)	_____ EUR	_____
Jahresbeitrag	_____ EUR	
Sonstige Beiträge: _____	_____ EUR	

Mit meiner Unterschrift erkenne ich die umseitigen Bedingungen an!

München, den \_\_\_\_\_ **Unterschrift** \_\_\_\_\_

Nur Fußball und Hockey: Beizulegen sind 1 Passbild & bei Jugendlichen eine Kopie der Geburtsurkunde

## Ermächtigung zum Einzug von Forderungen durch Lastschriften

Hiermit ermächtige ich Sie widerruflich, die von mir zu entrichtenden Zahlungen bezüglich dem **Mitgliedsbeitrag TSG Pasing von 1888 e.V.** bei Fälligkeit zu Lasten meines Kontos durch Lastschrift einzuziehen. (Siehe Satzungsauszug\*)

\_\_\_\_\_  
Kontonummer                      Bankleitzahl                      kontoführendes Kreditinstitut (genaue Bezeichnung)

\_\_\_\_\_  
Name des Kontoinhabers (wenn nicht identisch mit Zahlungspflichtigem)

Wenn mein (unser) Konto die erforderliche Deckung nicht aufweist, besteht seitens des kontoführenden Kreditinstituts keine Verpflichtung zur Einlösung. Teileinlösungen werden im Lastschriftverfahren nicht vorgenommen.

München, den \_\_\_\_\_ **Unterschrift** \_\_\_\_\_



### Auszug aus unserer Satzung

- § 10 Die Anmeldung zur Aufnahme als ordentliches oder Jugendmitglied hat schriftlich zu erfolgen. Bei Jugendlichen bis zu 18 Jahren hat der Aufnahmeantrag die Unterschrift eines Erziehungsberechtigten zu tragen. Erhält der Aufzunehmende nicht innerhalb eines Monats einen ablehnenden Bescheid des Vorstandes, so gilt er endgültig als aufgenommen. Gegen eine Ablehnung ist Berufung an den Vereinsausschuss innerhalb einer Woche nach erfolgter Ablehnung und Bekanntmachung an den Betroffenen möglich.
- § 11 Die **Austrittserklärung hat schriftlich zu erfolgen**. Der Austritt kann nur zum letzten des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten erfolgen. Die Kündigung zum letzten des Kalenderjahres muss daher **spätestens am 30.09. des laufenden Jahres** eingegangen sein. Maßgebend ist nicht das Absendedatum, sondern das Einlaufdatum bei der Vorstandschaft, an die die Austrittserklärung zu richten ist. Erfolgt die Kündigung nicht fristgerecht, ist der Beitrag des Folgejahres noch zu leisten. Anteilige Beitragsrückerstattung ist nicht möglich.  
**Anschrift: TSG Pasing von 1888 e.V., Aubinger Str. 12, 81243 München.**
- § 12 Der Ausschluss aus der Mitgliedschaft erfolgt unter anderem:
- bei unehrenhaftem Betragen sowohl innerhalb als auch außerhalb der zum Turn- und Sportbetrieb zugänglichen Turn- und Sportplätzen oder der zu diesem Zweck benützten Lokalitäten.
  - beim Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte oder bei strafgerichtlicher Verurteilung wegen krimineller, unehrenhafter Vergehen.
  - Bei groben Verstößen gegen Anordnungen des Vorstandes oder des Vereinsausschusses.
  - Bei groben unsportlichem und unmoralischem Verhalten.
- Der Ausschluss wird vom Vorstand verfügt. Gegen dessen Verfügung ist Berufung an den Vereinsausschuss innerhalb einer Woche nach Bekanntmachung an den Betroffenen möglich. Der Vereinsausschuss entscheidet endgültig. Der Ausschluss kann mit sofortiger Wirkung ausgesprochen werden. Der Vorstand kann Streichungen aus der Mitgliederliste vornehmen, wenn Mitglieder trotz erfolgter Mahnung sechs Monate mit der Zahlung ihrer Beiträge im Rückstand geblieben sind. Gegen die Streichung kann unter den im vorhergehenden Absatz genannten Bedingungen Berufung eingelegt werden.
- § 13 Unbemittelten kann der Vorstand auf Ansuchen den Betrag stunden, teilweise oder ganz erlassen (Nachweis). Für fahrlässige oder mutwillige Beschädigung des Vereinseigentums oder der vom Verein benützten Gerätschaften und dergleichen ist voller Schadenersatz zu leisten.
- § 14 Alle ordentlichen Mitglieder über 18 Jahre haben in den Versammlungen sowohl eine beratende und beschließende Stimme, wie auch das Wahlrecht.

### Allgemeines

- A) Nur vollständig ausgefüllte Mitgliedsanträge werden angenommen. Auf Wunsch erhält jedes neue Mitglied eine Abschrift unserer Satzung.
- B) **Die Beitragszahlung erfolgt grundsätzlich per Lastschriftinzug** zu Beginn des Jahres und bei Eintritt während des Jahres zum Quartal.  
\* Wird die Lastschrift aus unzulänglichen Gründen (z. B. mangels Kontodeckung, nicht fristgemäße Kündigung, etc.) nicht eingelöst, ist eine zusätzliche Mahnung nicht nötig; der fällige Beitrag (inkl. aller anfallenden Spesen, Gebühren, Verzugszinsen, etc.) kann in letzter Instanz per gerichtlichem Mahnbescheid eingetrieben werden.  
Mit Vollendung des 18. Lebensjahres wird ein Jugendmitglied zum ordentlichen Mitglied und damit voll beitragspflichtig. Der Versicherungsschutz tritt erst nach Eingang des fälligen Beitrags ein.
- C) Das Betreten der Rasenplätze bleibt allein den Aktiven während des Sportbetriebs vorbehalten.
- D) **Jedes Mitglied ist verpflichtet, Veränderungen jeglicher Art (z. B. Bankverbindung, Anschrift, etc.), die einen Bezug auf die Mitgliedschaft haben, umgehend schriftlich der Vorstandschaft mitzuteilen!!!**
- E) Die Vorstandschaft fordert Sie hiermit auf, sie Ihren Möglichkeiten entsprechend zu unterstützen und ihre Rechte und Pflichten weitestgehend wahrzunehmen.

### Beiträge der Hockeyabteilung (quältig ab 01.01.10)

Verwaltungsgebühr (einmalig)	20,00 €	2. Kind	84,00 €
Jugendliche bis 18 J., Studenten	128,00 €	3. Kind	68,00 €
Erwachsene	180,00 €	Elternhockey	50,00 €
Familienbeitrag, gestaffelt	216,00 - 300,00 €	Zweckgebundene Sonderumlage (Kunstrasen)	40,00 €